

Satzung des Sängerbundes Haueneberstein 1855 e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der im Jahre 1855 gegründete Gesangverein führt den Namen „Sängerbund Haueneberstein 1855“. Sein Sitz ist in Baden-Baden, Stadtteil Haueneberstein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und führt die Zusatzbezeichnung „eingetragener Verein (e.V.)“. Der Verein ist Mitglied im Mittelbadischen Sängerkreis, im Badischen Chorverband und Deutschen Chorverband.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
2. Der Verein hält in Verfolgung dieses Zieles regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet eigene Konzerte und wirkt bei Konzerten und entsprechenden Veranstaltungen anderer Vereine, kirchlicher und öffentlicher Einrichtungen mit.
3. Zur Stärkung und Festigung des Gemeinschaftsgefühls seiner Mitglieder können neben dem Singen gesellige Zusammenkünfte innerhalb des Vereins erfolgen.
4. Konfessionelle, partei- und rassenpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt deshalb nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins dürfen Mitglieder nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Der Verein darf auch keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven (singenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern. Mitglied des Chores kann jede Person werden, die gerne singt und auch stimmbegabt ist. Passive Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen und fördern wollen.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Verwaltungsrat. Lehnt er die Mitgliedschaft ab, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Sache des Vereins außerordentlich verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auch Antrag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Die aktiven Mitglieder sind zum regelmäßigen Besuch der Chorproben und zur Mitwirkung bei den Konzerten und sonstigen Auftritten verpflichtet, Verhinderungen sollen dem Vorstand oder dem Chorleiter rechtzeitig angezeigt werden.
3. Die Mitglieder zahlen einen mit Beginn jeden Geschäftsjahres fälligen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Von der Einzugsermächtigung soll möglichst Gebrauch gemacht werden. Ehrenmitglieder brauchen keine Beiträge zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ableben
 - c. Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Verstößt ein Mitglied gröblich gegen Vereinsinteressen oder ist seine Mitgliedschaft im Verein aus anderen Gründen untragbar geworden, kann es vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrats ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu eröffnen und zu begründen. Das Mitglied soll vorher ebenfalls gehört werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach seinem Ausschluss die Berufung an die Mitgliederversammlung zu; der Einspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Verwaltungsrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich – und zwar möglichst innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres – findet eine (ordentliche) Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder Beschluss des Vorstandes oder des Verwaltungsrats können außerdem (außerordentliche) Mitgliederversammlungen einberufen werden.
2. Die Einladungen zu der Mitgliederversammlung erfolgen mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Haueneberstein“. Sollte das Mitteilungsblatt nicht (mehr) erscheinen, werden die Einladungen in den lokalen Tageszeitungen veröffentlicht.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 5 Abstimmungsberechtigte geheime Abstimmung beantragen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, Jedes Mitglied besitzt Wahl- und Stimmrecht, kann jedoch nur persönlich abstimmen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können jedoch nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder getroffen werden. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder ungültig abstimmen, gelten bei der Abstimmung als nicht anwesend.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung, Änderung, Auslegung der Satzung
 - b. Wahl des Vorstandes, Verwaltungsrats (ausgenommen den Chorleitern) und Rechnungsprüfer
 - c. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - e. Festlegung von Rücklagen zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke (Steuerbegünstigung nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung)
 - f. Entgegennahme der künstlerischen Berichte der Chorleiter
 - g. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach der Satzung zu ihrer Zuständigkeit gehören oder ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
6. Die Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen, sollen diese aber mindestens eine Woche vorher beim Vorstand einreichen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenverwalter (Kassierer)

Die vorgenannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinn von § 26 BGB.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung des Vereins nach Maßgabe der Beschlussfassungen der Vereinsorgane.
3. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er beruft Sitzungen bzw. Versammlungen der Vereinsorgane ein und leitet diese. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertreten soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder wenn er von diesem mit der Vertretung beauftragt ist.
4. Dem Schriftführer obliegen neben dem Jahresbericht des Vorstandes insbesondere die Fertigung von Niederschriften über Vorstands- und Verwaltungsratssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

5. Der Kassenverwalter ist für die Mittel des Vereins und die ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungsgeschäfte verantwortlich. Er hat darüber Buch zu führen. Die Ausgaben sind zu belegen und – soweit sich der Zahlungszweck nicht aus dem Beleg ergibt – zu begründen. Dem Kassenverwalter obliegt auch die Jahresrechnung.
6. Die Kassengeschäfte sind jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt, in der Weise, dass alljährlich hiervon die Hälfte ausscheidet. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung im Amt.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für seine Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.
9. Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

§ 10 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorstand (§ 9)
 - b. den Beisitzern (aus jedem Chor mindestens 2 Aktive)
 - c. den jeweiligen Chorsprechern

Im Verwaltungsrat sind keine passiven Mitglieder vertreten.

2. Aufgabe des Verwaltungsrates ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes, die Mitwirkung bei Beschlussfassungen über wichtige Vereinsangelegenheiten (z.B. eigene Veranstaltungen, größere Anschaffungen, Ausflüge und dergleichen), soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zustehen.
3. Für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Sitzungen, Beschlussfassungen gilt § 9 sinngemäß, für seine Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein.
4. Der Chorleiter wird vom Vorstand bestellt. Seine Vergütung wird in dessen Einverständnis ebenfalls durch den Vorstand geregelt.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 8 aufgelöst werden. Seine Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen -soweit es die eingezahlten Kapitalanteile seiner Mitglieder und den gemeinen Wert der von diesen geleisteten Sacheinlagen übersteigt-
 - a. dem Badischen Sängerbund zur treuhänderischen Verwaltung mit der Maßgabe überlassen, es wieder an einen neuen örtlichen Gesangverein mit den gleichen Zielen und Zwecken zu übergeben und
 - b. soweit nicht binnen drei Jahren nach Auflösung des Sängerbundes Haueneberstein e.V. ein entsprechender Nachfolgeverein vorhanden bzw. neugegründet sein sollte, an die Stadt Baden-Baden vermacht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Haueneberstein verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2019 beschlossen.

§ 14 Datenschutzbestimmungen des Sängerbunds Haueneberstein 1855 e.V. gemäß der EU-DS-GVO vom 25. Mai 2018

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Der Umgang mit den personenbezogenen Daten im Verein darf nur in folgenden Bereichen stattfinden:

- a. Ausschließlich für Zwecke des Vereins und des Dachverbandes erhoben, mit Hilfe der EDV gespeichert und verwendet werden von den Mitgliedern:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift mit Telefonnummern, Emailadresse, Eintritt, Austritt und Ehrungen (vereinsbezogene Daten).
 - b. E-Mail-Verkehr, Pressearbeit, Durchführung von Veranstaltungen, Interne Mitgliederverwaltung, Ehrungen, Organisation und Ausbildung im Rahmen des Vereinszweckes.
 - c. Für den Lastschriftinzug der Beiträge wird Name, Vorname und die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert und bei den Banken hinterlegt.
2. Die personenbezogenen Daten und die Daten über die Zugehörigkeit zu den Abteilungen des Vereins können auf Anforderung eines anderen Mitglieds diesem auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

3. Weitergabe von Daten:
Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute.
Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

4. Urheberrecht:
Mit dem Beitritt willigt das Mitglied in die Nutzung und Veröffentlichung von Fotos und Filmen seiner Person ein, die bei Vereinsveranstaltungen und öffentlichen Auftritten von einer vom Verein beauftragten Person mittels Einzelfotos oder Gruppenfotos angefertigt werden. Die Einwilligung gilt für die Verwendung der Fotos/Filme zur Veröffentlichung in den Publikationen, in der lokalen Presse und auf der Homepage des Vereins.
Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung soweit diese nicht entstellend ist.
Wenn Dritte widerrechtlich aus den Vereinsveröffentlichungen oder auf der Internetseite des Vereins Bilder herunterladen, ergibt sich gegenüber dem Verein kein Haftungsanspruch.

5. Informationspflicht:
Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über seine Homepage und durch Mitteilung in der lokalen Presse über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

6. Mit dem Beitritt zum Verein erklärt das Mitglied sich mit der Satzung ausdrücklich einverstanden. Die Satzung kann auf der Homepage des Vereins eingesehen werden. Auf Anforderung wird dem Mitglied die Satzung in Schriftform ausgehändigt. Die Einwilligungserklärungen der Mitglieder erfolgen freiwillig und in Kenntnis der jederzeitigen Widerrufbarkeit.

Baden-Baden, den 21. Februar 2019

gez. Martin Uhrig	1. Vorsitzender
Anja Catil	Schriftführerin